



Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 05. November 2014 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hochheim am Main

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Artikel I

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Absatz 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (Monatsgebühr) werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

80 L Gefäß	11,90 €
120 L Gefäß	17,80 €
240 L Gefäß	35,60 €
660 L Gefäß	97,90 €
1100 L Gefäß	163,20 €

Jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung des Restabfallgefäßes und des Biogefäßes, die Papiertonne wird zweiwöchentlich geleert.

Bei mehrfacher Leerung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend dem Faktor der Leerung im zweiwöchentlichen Rhythmus.

In den Monaten Juni bis Oktober werden die Biotonnen wöchentlich geleert.

Müllsäcke (70 Liter Volumen) werden einer Gebühr von 4,00 € abgegeben.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hochheim am Main, den 14.11.2014

Der Magistrat

Gezeichnet:
Dirk Westedt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Hochheim am Main, den 14.11.2014

Gezeichnet:
Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 05.12.2014